Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 12

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn je irgendwo die Kunst zum Segen fürs Leben werden kann — gleich den Stunden religiöser Andacht —, so in einer Irrenanstalt. Denn was den Geisteskranken die Gottesdienste bedeuten, nämlich ein wohltuendes Gegengewicht gegen den Druck der Leiden, das vermag auch die künstlerische Betätigung zu bieten: eine edle Auswirkung sonst sich unliebsam entladender Kräfte, wirksame Überwindung leichterer Niedergeschlagenheit, Tröstung und Beruhigung ohne Worte, Erhebung übers Alltägliche, innere Andacht, ja Freude am Leben!

Und was das Schönste ist, diese innern Segnungen geben dem ins Leben Zurückkehrenden eine unverlierbare Geleitschaft durch gesunde und kranke Tage. Denn die Kunst, dieser den ewigen Gefilden entspringende Quell, bleibt unerschöpflich an Offenbarungen, weist immer neue Wege aus dem Nichts heraus.

Sie ist ein Gott, dessen Leier — wie einst die des Orpheus bei den Schatten der Unterwelt — selbst im geistig Tieferkrankten noch ein Echo findet; ein Gott, der sein Auge voll Leuchtens, seinen Mund voll Rühmens, sein Herz voll Ruhe macht. Die Kunst — ein Gott, dem er noch dient, wenn längst schon er christliche Lehren nicht mehr befolgt. —

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Reform der Staatswissenschaft. — Die Lage im Zonenstreit. — Zu den Tessiner Forderungen.

„Wir neigen als Volk dazu, eine Art „Idealismus" zu schätzen, der im Grunde nicht viel anderes ist als der Hang eines überkultivierten oder müden Geschlechts, sich aus einer beschwerlichen und unschönen Wirklichkeit fortzuträumen. Diesen Altären haben wir lange genug und genügend geopfert. Es ist Zeit, zu erwachen. Es wird allmählich eine die Frage Sein oder Nichtsein berührende Forderung, keine schönen Binden vor den Augen zu tragen in einer Zeit, die gegen alle hart ist, am härtesten aber gegen die „blinde Kuh" selbst."

Diese Worte hat während des Weltkrieges ein Angehöriger eines neutralen Kleinstaates, der seither verstorbene schwedische Staatswissenschaftslehrer Rudolf Kjellén, im Vorwort seines Buches über den „Staat als Lebensform"[1]) an sein Volk gerichtet. Könnten — oder sollten — sie nicht auch in der Schweiz geschrieben worden sein?

Unser Land hatte das Glück, während des Weltkrieges noch vorwiegend von Männern aus der vor-„idealistischen" Zeit geleitet zu werden. Viele von ihnen weilen heute nicht mehr unter uns. Kaum vergeht ein Monat, der uns nicht weitere entreißt. In Dankbarkeit möge unser Volk stets ihrer gedenken, der Müller, Forrer und Decoppet, der Heusler und Eugen Huber, und Ulrich Willes. Unter ihrer Anleitung und Führung hat die Schweiz eine Zeit überstanden, in der mächtige Nachbarvölker, durch fremden Machtwillen und von innerem Aufruhr zersetzt, um ihre politische Selbständigkeit oder ihr staatliches Eigenleben gekommen sind. Der Größe der Aufgabe weniger gewachsen hat sich das Geschlecht gezeigt, das sie gegen Ende des Krieges ablöste. Unter seiner,

[1]) 1924 in neuer, auf die ursprüngliche schwedische Ausgabe zurückgehender deutscher Übersetzung bei Vowinckel/Berlin erschienen. Preis Mk. 5.—.

stellenweise von dem von Kjellén gebrandmarkten „Idealismus" angekränkelten Führung sind dem schweizerischen Staat Macht- und Rechtsbesitzstände verloren gegangen, die sein Dasein zu einem stets gefährdeten machen und deren Wiedereroberung u. a. eine erste Pflicht und Aufgabe der heranwachsenden Generation sein wird. Eine Lehre vom Staat, wie sie Kjellén verkündet, und die das, was heute gemeinhin noch als Staatswissenschaft gilt, wesentlich ergänzt und erweitert, mag dem zur künftigen Führung berufenen Geschlecht dabei besonders dienlich sein. In Anlehnung daran und unter Anwendung auf unsere schweizerischen Verhältnisse stellen wir im folgenden einige Betrachtungen zu einer Reform der Staatswissenschaft an.

Was steht heute demjenigen für ein Lehrgang offen, der den Drang in sich verspürt, den zugleich männlichsten und sittlichsten, an die eigene Charakterfestigkeit und Willenskraft die höchsten Anforderungen stellenden, aber auch der eigenen Persönlichkeit und schöpferischen Anlage die vollste Auswirkung gestattenden „politischen" Beruf zu ergreifen? Schlagen wir die Vorlesungsverzeichnisse unserer Hochschulen auf. Da finden wir in der Fakultät der „Rechts- und Staatswissenschaften" Vorlesungen über Staats- und Völkerrecht und über Volkswirtschaft; in der ersten Abteilung der philosophischen Fakultät wird unter „Philosophie und Pädagogik" Gesellschaftslehre, unter „Geschichte und Hilfswissenschaften" politische Geschichte, Verfassungsgeschichte und neuerdings auch Wirtschaftsgeschichte, in der naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät Erd- und Länder- und allgemeine Menschenkunde gelehrt. Wird, wer mit Eifer und Fleiß durch einen derartigen Lehrgang gegangen ist, im Stande sein, sich, sei es als Staatsmann oder als einfacher Stimmbürger, unter allen Umständen ein richtiges Bild der ihn umgebenden Verhältnisse zu machen und entsprechend richtige Entscheidungen zu treffen? Die Erfahrung der letzten Jahre lehrt das Gegenteil.

Die ganz überwiegende Zahl der heute irgendwie an der Leitung des Staates beteiligten Männer ist bildungsmäßig aus den „Rechts- und Staatswissenschaften" hervorgegangen, also mit den Funktionen des Staates als Hüter und Träger der Rechtsordnung vertraut. Neigt, wer diesen Bildungsgang durchgemacht hat, schon sowieso dazu, im Staat vorwiegend oder ausschließlich ein Rechtswesen zu erblicken, so fällt für das heute an der Leitung stehende Geschlecht besonders ins Gewicht, daß es in einer 40jährigen Friedenszeit aufgewachsen ist, während welcher weder Krieg noch Kriegslärm in der Nachbarschaft den schweizerischen Staat in seinem friedlichen Dasein störte oder gar bedrohte. So war es vor dem Ausbruch des Weltkrieges eine weitverbreitete und wissenschaftliche Überzeugung, daß ein „rechtmäßig" lebender und nur von „friedlichen" Absichten beseelter Staat für alle Ewigkeit gesichert sei. Der Gedanke, daß der schweizerische Staat überhaupt jemals noch in seinem Bestand bedroht werden könnte, wurde gänzlich von der Hand gewiesen. Die erste Ernüchterung brachte der Weltkrieg. Dank der Unversehrtheit der beiden Hauptstützen des Staates, Armee und Beamtenschaft, dank dem bewährten Staatsgrundsatz der politischen und militärischen Neutralität und dank dem europäischen Kräftegleichgewicht, um dessen Zerschlagung der Weltkrieg zum Teil ging, überstand die Schweiz die Kriegsjahre selbst ohne größere Einbußen ihres Rechts- und Machtbestandes. Erst als der Kriegsausgang die völlige Zertrümmerung des Gleichgewichts der europäischen Mächte gebracht hatte, sah sich der schweizerische Staat vor offenen Anschlägen auf seinen bisherigen Besitzstand. Und dieser Lage gegenüber versagte nun die nicht auf den staatlichen Daseinskampf geschulte Staatsleitung. Es wäre ungerecht, wenn man nicht die aufopfernde Hingabe der an der Leitung stehenden Männer der vergangenen Jahre an ihr schweres Amt anerkennen und nicht die weitgehende Machtlosigkeit einer Kleinstaatsregierung in einer Zeit derartig entfesselter Großmachtskräfte berücksichtigen wollte. Aber das, was auch unter diesen schwierigen Umständen hätte getan werden können: furchtlos den Gegner an sich herankommen lassen und ihm dann jeden Schritt, den er gegen unsern Rechtsbestand unternehmen wollte, streitig machen, ist nicht getan

worden. Im Gegenteil, man lief ihm nach Paris nach, kam ihm auf halbem Weg entgegen und erleichterte ihm Schritt für Schritt die Verwirklichung seiner Absichten, mit dem bekannten Ergebnis der „Differenzierung" der schweizerischen Neutralität und dem Verlust der savoyischen Neutralität, der Genfer Freizonen und des Freien Rheins.

Wenn man in neuerer Zeit den „Staatswissenschaften" die Volkswirtschaftslehre angegliedert hat, so beweist das die Erkenntnis, daß der Staat neben der rechtlichen zum mindesten noch eine wirtschaftliche Seite besitzt. Nun wird aber diese Volkswirtschaftslehre nicht immer so gelehrt und noch weniger immer so angewendet, daß es sich dabei um eine Lehre vom Staat als Haushalt, d. h. um eine richtige Wirtschaftspolitik als Glied im Selbsterhaltungskampf des Staates handelt. Mit anderen Worten, es fehlt die zentrale Anschauung vom Staat und seinem objektiven Zweck. Aus der Wirtschaftspolitik im Dienste des Staatszweckes wird ein Wirtschaftskampf der einzelnen Berufsschichten im Staat um Macht und Vorteil, zum Teil unter Indienststellung der Staatsmittel für die eigenen Zwecke. Ein kleines Beispiel aus jüngster Zeit. In einer Sitzung des Genfer Großen Rates vom September 1921 wurde dem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, daß in dem Zonenabkommen, das an Stelle der bisherigen zugunsten Genfs bestehenden Freizonenordnung treten sollte (Abkommen vom 7. August 1921), die zollfreie oder zollermäßigte Ausfuhr von Kartoffeln und Käse in die ehemaligen Zonengebiete vorgesehen werde, wo Genf doch bisher gerade diese Produkte zollfrei und billig aus den Zonen bezogen habe. Der Zusammenhang ist dieser: der Vertreter des schweizerischen Bauernstandes, der bei der Ausarbeitung des betreffenden Abkommens beteiligt war, hatte sich diese Positionen zugunsten des schweizerischen Bauernstandes erstritten, indem er dafür Frankreich die Aufhebung der Zonen, d. h. die politisch-wirtschaftliche Umklammerung Genfs zugestand. Gleiches ist auch von Seiten von Industrie und Handel geschehen. Eine solche Denkweise ist aber kurzsichtig. Verliert Genf infolge des Verlustes der Zonen seine wirtschaftliche Lebensmöglichkeit, so muß ihm die übrige Schweiz mit Unterstützungen und Erleichterungen zu Hilfe kommen. Deren Kosten, die letzten Endes irgendwie auf die Gesamtheit der Steuerzahler abgewälzt werden, übersteigen sicherlich bei weitem die Gewinne, die die schweizerische Bauernschaft aus den ihr eingeräumten Vorteilen ziehen konnte. Dazu kommt, daß Genf infolge der französischen Zollklammer von Frankreichs Wohlwollen abhängig wird. Diesen Umstand kann Frankreich bei künftigen Verhandlungen mit der Schweiz, beispielsweise bei Wirtschaftsverhandlungen, als Druckmittel in die Wagschale werfen und sich so Positionen erstreiten, die diejenigen, die der schweizerischen Bauernschaft in dem Abkommen eingeräumt waren, längst aufheben. So gereicht jedes rein wirtschaftliche und standesegoistische Denken nicht nur den andern Ständen, sondern schließlich auch dem eigenen Stand zum Nachteil. Richtlinie jeder Wirtschaftspolitik muß der Staatszweck, Ziel jeder Volkswirtschaft die im Staat verkörperte Volksgesamtheit sein. Die alte Fabel von den Gliedern, die dem Körper den Dienst aufsagen wollten und dabei selbst zu Grunde zu gehen drohten, bleibt ewig neu.

Die „Gesellschaft" ist das infolge der Arbeitsteilung in Stände oder Berufsschichten gegliederte Staatsvolk. Aufgabe und Pflicht des Staates ist es, Härten und Ungerechtigkeiten, die sich aus dieser Arbeitsteilung ergeben, nach Möglichkeit zu mildern und auszugleichen und jedem Stand den seiner politischen Fähigkeiten entsprechenden Anteil am Staatsleben und der staatlichen Willensbildung zu ermöglichen. Unter „Gesellschaftslehre" wird heute aber vielerorts eine gegen den Staat gerichtete Lehre, und als Gesellschaft eine zum Staat im Gegensatz stehende menschliche Organisationsform verkündet und verstanden. Daran trägt die „Staatswissenschaft", wie sie heute vorwiegend noch gelehrt wird, ihren Teil Schuld. Beschränkt sich nämlich die Staatskunde oder Staatswissenschaft darauf, in den Rechtsbestand der augenblicklich vorhandenen Staatsverfassung einzuführen, so wird sie damit unwillkürlich zum Verteidiger des bestehenden Staats-„Ideals" und der bestehenden Verfassung. Dieser „offi-

ziellen" Staatswissenschaft der „herrschenden Klassen" stellen dann andere zur Herrschaft strebende „Klassen" eine Gegenwissenschaft, die Lehre von der Gesellschaft entgegen, und die Folge davon ist die unheilvolle Auseinanderreißung des Volkskörpers bis in seine geistigen Spitzen und Denkformen. Es ist daher notwendig, daß die Staatswissenschaft sich aus ihren einseitigen Rechtsanschauungen befreit und neben der Einführung in die gegenwärtige Verfassungsform und allfällig noch in vergangene Verfassungsformen, auch lehrt, wie Verfassungen zustande kommen, d. h. auch eine Lehre von der Herrschaft im Staate gibt. Eine Verfassung ist der rechtliche Ausdruck bestimmter Machtverhältnisse. Durch eine Verfassung als Rechtsmittel übt ein Volksteil die Gewalt im Staate aus. Keine Verfassung ist ideal und keine Verfassung ist endgültig. Eine wahrhafte Staatswissenschaft hat daher das allen Wechsel der Verfassungsformen überdauernde Wesen des Staates im Auge. Zum Dienst an diesem soll das heranwachsende Geschlecht angeleitet werden, und nicht nur zum Dienste für die in einer bestehenden Verfassungsform gerade verkörperten innerpolitischen Machtverhältnisse. In dem zur späteren Staatsleitung berufenen Geschlecht muß neben der Fähigkeit, eine bestehende Verfassung gegen unbegründete oder von zur Staatsführung unfähiger Hand ausgehende Umsturzversuche zu schützen, auch die Fähigkeit geweckt werden, notwendigenfalls für eine veränderte Wirklichkeit eine neue Verfassung zu schaffen.

Demjenigen, der berufen ist, für bestehende Forderungen des inneren oder äußeren Staatslebens neue Rechtsformen zu schaffen, vermag nichts besser als Wegleitung zu dienen, als die Kenntnis der Vergangenheit, die Geschichte. Die Geschichte ist die große, unentbehrliche Lehrmeisterin des Staatsmannes. Sie ergänzt ihm die Kenntnis, die er sich in seinem kurzen Leben von seinem Staat erwerben kann, indem sie ihn mit dem Denk- und Lebensinhalt von hunderten und tausenden früherer Geschlechter vertraut macht. Aus ihr lernt er das Bleibende und das Vergängliche im Leben der Völker voneinander scheiden. Allerdings darf die Geschichte, wenn sie solchen Dienst leisten soll, dann nicht auch „Partei"-Geschichte werden und das Bild, das sie von der Vergangenheit vermitteln will, nach vorgefaßten Begriffen und Vorstellungen auf die Gegenwart als den endgültigen Idealzustand oder auf ein erträumtes Zukunftsideal zuschneiden. Derartige moralisierende oder „fortschritts"gläubige Geschichtsschreibung lenkt von einer wahrhaften staatspolitischen Erziehung und Bildung nur ab.

Als letzte Gebiete in seinem Lehrgang bleiben dem angehenden Staatsmann noch die Erd- und Länder- und die allgemeine Menschenkunde. Beides sind naturwissenschaftliche Disziplinen. Die Geographie oder Erd- und Länderkunde vermittelt die Kenntnis der Gliederung der Erdoberfläche unseres Planeten in Landmassen und Meere, Gebirge, Täler, Flüsse, Seen, ihre klimatischen Verhältnisse u. s. w. Diese Kenntnis ist dem Staatsmann von Nutzen. Sie bedarf aber einer notwendigen Ergänzung. Der Staatsmann will nicht nur wissen, was für Länder, Gebirge und Flüsse in diesem oder jenem Weltteil vorhanden sind, was er dringender wissen muß, das ist, wie die Menschen diese „Räume der Erdoberfläche" organisiert haben. Zur Geographie tritt die Geopolitik, die Lehre von der Organisation der Erdräume durch den Menschen. Wer sich die Mühe nimmt, die bestehenden Staaten mit den Erdräumen, über die sie sich erstrecken, zu vergleichen, wird die Feststellung machen können, daß zwischen beiden, zwischen dem Stück Erdoberfläche, über das sich ein Staat ausbreitet, und diesem Staat selbst die allerengste Wechselwirkung besteht, daß der Staat eigentlich aus dem Boden herausgewachsen ist, den er überdeckt, daß der Boden das auf ihm siedelnde Volk gezwungen hat, seinen Herrschaftsbereich so und so weit auszudehnen und seine Lebensform, seinen Staat, so und so zu gestalten. Diese Erkenntnis ist nichts Neues. Seitdem es auf der Erdoberfläche Staaten gibt, ist ihr nachgelebt worden. In jedem großen Staatsmann, in jedem Staatenbildner ist sie intuitiv lebendig. Ganzen Völkern ist sie längst in Fleisch und Blut übergegangen — man denke an den geographisch-politischen Instinkt des englischen oder französischen Volkes.

Als lehrbare Wissenschaft ist sie das jüngste Glied der modernen Staatswissenschaft. Sie ist geeignet, auf unser staatliches Denken ungemein befruchtend zu wirken, hebt sie uns doch aus dem engen Bezirk der Anschauung vom Staat als einer bloßen Rechtseinrichtung und Verfassungs- und damit Partei-Angelegenheit heraus und läßt uns wieder die Erde berühren und in staatlichen Dingen festen Boden unter den Füßen gewinnen. Mit der angestammten Naturbeschaffenheit des Staatsvolkes zusammen bildet der Boden, das Land die allen Wechsel der rechtlichen Formen überdauernde Naturseite des Staates.

Genau wie die Geographie bedarf auch die Menschen- oder Völkerkunde, d. h. die Lehre von den Menschenrassen und ihrer Verbreitung, um ein Glied einer wirklichen Staatswissenschaft zu werden, der Ergänzung. Aus der Völkerkunde muß eine Lehre der Volks- oder Bevölkerungspolitik werden. Die neuere Wirtschaftsgeschichte hat längst darauf aufmerksam gemacht, daß es zum Verständnis vergangenen politischen Geschehens notwendig ist, die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. das Volk in seinem wirtschaftlichen Daseinskampf zu berücksichtigen. Je mehr die Erschließung der Erdoberfläche sich ihrem Ende zuneigt und je knapper der besiedelungsfähige Raum auf ihr wird, desto entscheidender treten für jeden Staat die Fragen der Übervölkerung oder Entvölkerung, der Überfremdung durch fremde Einwanderung oder der Auswanderung eigener Volksangehöriger und deren Unterbringung und Schutz in fremden Ländern in den Vordergrund. Neu sind diese Fragen für den schweizerischen Staat nicht. Im 17. und 18. Jahrhundert, in einem Tiefpunkt seines Daseins, hat er beispielsweise die überschüssige Volkskraft in Form von Söldnerheeren fremden Staatszwecken dienstbar werden lassen. Aber sie lasten heute mit besonderer Schwere auf ihm.

Zusammengefaßt ist das Ergebnis unserer Ausführungen dieses. Unsere Hochschulen sind in der Lage, ein vielgestaltiges und auf jedem Sondergebiet exaktes Einzelwissen über die für den Staatsberuf notwendigen Gegenstände zu vermitteln. Diesem Wissen fehlt aber die Unterstellung unter einen einheitlichen Gesichtspunkt. Was auf dem einen Gebiet gelehrt wird, harmoniert nicht mit dem auf einem andern Gebiet gelehrten, ja es steht teilweise in direktem Gegensatz zu diesem. Das hat zur Folge, daß sich das heranwachsende Geschlecht, das später die Führung auf allen Lebensgebieten übernehmen soll, nicht nur keine geschlossene, harmonisch die einzelnen Wissens- und Lebensgebiete ein- und unterordnende Gesamtanschauung bilden kann, weil dieses Wissen selbst in sich voller Widersprüche und Gegensätze ist. Die Folge aber davon sind wiederum die Verhältnisse, wie wir sie heute im öffentlichen Leben vor uns haben: Spezialisten auf allen Gebieten; nirgends oder selten Persönlichkeiten mit dem Überblick über das Ganze; entsprechend das politische Leben ein Kampf um Sonderinteressen und nirgends ein Einsatz für das Ganze; das Volk in „Klassen" zerfallen, die Gewehr bei Fuß einander gegenüberstehen. Es wird und muß immer Parteien geben. Ohne Kampf um die Herrschaft würde in kurzer Zeit Erschlaffung eintreten. Der Kampf ist das belebende Element im Menschendasein. Aber es darf kein Kampf sinnloser Vernichtung sein. Wer zur Herrschaft strebt, muß Gewähr bieten, herrschen zu können, d. h. ein Staats- oder Staatenwesen so leiten zu können, daß alle Glieder dabei ihren Vorteil finden. Und wer das können will, bedarf der großen, alle Gegensätze überbrückenden Anschauung vom Wesen des Staates, einer Anschauung, die, selbst wissenschaftlich lehrbar, alle Teilwissenschaften der Staatskunde in ihren Dienst zwingt. Wir müssen den Staat wieder so weit und groß auffassen lernen, daß alle Glieder der „Gesellschaft", alle „Klassen" in ihm ihren Vorteil, „ihre" Angelegenheit zu sehen vermögen. Dann nur kann der Staat wieder seine wahrhafte Bestimmung erfüllen, einem Volk naturhaft-machtmäßige und vernünftig-rechtliche Lebensform zu sein.

* * *

Die Kommissionen des National- und Ständerates haben über die Zonenschiedsordnung beraten. Der Bundesversammlung liegt es in ihrer Mitte März beginnenden Frühjahrssession ob, den entscheidenden Beschluß zu fassen.

Ihre Lage ist dabei keine beneidenswerte. Das Verlangen nach einer schiedsrichterlichen Lösung des Zonenstreites ist von der Schweiz ausgegangen. Frankreich hat sich, solange der Streit auf rechtlichem Boden spielte, dagegen gesperrt. Erst als es mit Gewalt den von ihm erstrebten Zustand geschaffen, d. h. die Zoneneinrichtung gewaltsam aufgehoben hatte, stimmte es zu, die „Erledigung" des Streites einem Schiedsgericht zu übertragen. Versagt nun die Bundesversammlung kurzerhand der Schiedsordnung, auf die sich die beiden Regierungen geeinigt haben, die Genehmigung, dann kann die französische Regierung vor der Welt und vor ihrem eigenen Land geltend machen, diese Schweizer seien Querköpfe; seit Jahren verlangten sie ein schiedsrichterliches Verfahren; lenke man schließlich großmütig ein und einige sich mit ihnen über eine Schiedsordnung, dann verwürfen sie diese und damit die schiedsrichterliche Lösung des Streites selbst wieder; so sei Frankreich wohl vollauf berechtigt, endgültig in den Zonen zu bleiben.

Es ist klar, die schiedsrichterliche Lösung als solche kann (und soll auch) von der Schweiz nicht mehr abgelehnt werden. Leider hat nur unsere auswärtige Leitung wieder vollständig versagt, als es galt, sich mit Frankreich über die Art und Weise zu einigen, in der der Streitfall dem Schiedsgericht unterbreitet werden soll. In der vorliegenden Schiedsordnung ist der ursprüngliche schweizerische Standpunkt auf der ganzen Linie preisgegeben worden. Diese ist und bleibt an sich für die Schweiz unannehmbar. Diejenigen, die sich ernsthaft mit ihr beschäftigt haben — wie viele das sind, ist eine Frage für sich — und die glauben, daß der Schweiz nicht nur Schaden daraus entsteht, dürften sehr gezählt sein. Aber es ist nicht leicht, jetzt noch die Schiedsordnung zu verwerfen, und darum tut man auch gemeinhin so, als ob man etwas davon erwartete. Die eigentliche Entscheidung ist eben, wie so oft in den letzten Jahren, bereits mit der Entscheidung der obersten Leitung gefallen. Bundesversammlung und Volk befinden sich auch hier wieder in einer Zwangslage und sind in ihren Beschlüssen nicht mehr frei. Daher auch das stets wiederholte Verlangen nach einer parlamentarischen Kommission für Auswärtiges, durch deren Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen künftig verhindert werden soll, daß solche Zwangslagen eintreten.

Die heute noch einzig angängige Form der Opposition ist die Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, in neuen Verhandlungen wenigstens einige Änderungen in der Formulierung der Rechtsfrage zu erzielen. Dann kann der Schweiz nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Verhandlungen abgebrochen habe. Folgt aber die Bundesversammlung den beiden Kommissionen, die Genehmigung beantragen, dann hat damit wieder einmal in wenig würdiger Weise ein Kampf um einen notwendigen Besitzstand des schweizerischen Staates sein Ende genommen, und Frankreich wird nicht verfehlen, darin erneut die Bestätigung zu sehen, daß die Schweizer sich zwar anfänglich, wenn man ihnen etwas wegnehmen will, mit lauten Worten zur Wehr setzen, dann aber, wenn man nur die nötige Ausdauer aufwendet und sich in geeigneter Weise in ihre inneren Verhältnisse einmischt, schließlich immer klein beigeben.

Die nächste Folge unserer auswärtigen Politik in dieser Angelegenheit ist nun das — Zahlen. Genf verlangt Hilfe. Die Bundesbahnen sollen durch Verkehrsverbesserungen und Tariferleichterungen Genfs durch den Verlust der Zonen unerträgliche Lage erträglicher gestalten helfen. Staatsrat Bron hat kürzlich das Anrecht Genfs auf Bundeshilfe damit begründet, daß seinerzeit bei den Verhandlungen über Art. 435 des Versailler Vertrages die schweizerische Neutralität[2]) mit dem Verzicht auf die Zonen habe bezahlt werden müssen, was einzig auf Kosten Genfs geschehen sei. In der „Suisse" bekennt Nationalrat De Rabours, daß die Zonen für Genf heute notwendiger wären

[2]) Soll wohl heißen, die Zustimmung Frankreichs, daß die Schweiz dem Völkerbund wenigstens mit teilweiser Beibehaltung der Neutralität beitreten durfte.

als jemals; da Frankreich sie aber abgeschafft habe,[3]) sei es Pflicht der Eidgenossenschaft, zu helfen. Der Bund wird wohl in den sauren Apfel beißen müssen. Aber es wird gut sein, sich bewußt zu bleiben, wo die Verantwortung dafür liegt.

* * *

Ende Januar hat der Bundesrat mit den Vertretern der Tessiner Regierung über die sog. Tessiner „Forderungen" verhandelt. Einem offiziösen Zeitungsbericht zufolge ist vieren dieser „Forderungen" ganz oder teilweise entsprochen worden. Zwei davon betreffen Unterstützungen, die in erster Linie der tessinischen Landwirtschaft zugute kommen: eine außerordentliche Subvention für die sofortige Grundbuchvermessung, die als Vorarbeit für die Güterzusammenlegung notwendig ist, und eine Subvention bis zu 70 % an die Kosten der Güterzusammenlegung selbst und bis zu 50 % für Boden- und Straßenverbesserung. Diese Art Unterstützung dürfte allgemein und vorbehaltlos gutgeheißen werden. Das gleiche gilt von der Verdoppelung des jährlichen Bundesbeitrages an den Kanton Tessin für Instandhaltung der Bergstraßen, wobei auch die diesbezüglichen Entschädigungen an andere Kantone entsprechend erhöht werden. Die Bodenkultur ist im Tessin noch durchaus des Ausbaus fähig. Auch wird die tessinische Bevölkerung von einer Steigerung der Landwirtschaft mehr Gewinn zu ziehen vermögen, als von einer künstlichen Hochzucht von Industrien. Bei richtiger Organisation wird es den Erzeugnissen der tessinischen Landwirtschaft in der übrigen Schweiz nicht an lohnendem Absatz fehlen. Einer Erleichterung des Güteraustausches zwischen Tessin und übriger Schweiz soll denn auch die teilweise Erfüllung einer vierten Forderung dienen, vom nächsten Jahr an mit einem Abbau der Bergzuschläge für den Güterverkehr zu beginnen.

Da die „Forderungen" des Tessins nie in ihrem Wortlaut und mit ihrer Begründung veröffentlicht worden sind, kann man sich kein vollständiges Bild davon machen, was alles verlangt und wieviel oder wiewenig seitens des Bundes zugestanden worden ist. Nach Ausführungen von Großrat und Chefredaktor der radikalen „Gazetta Ticinese", Antonio Galli, hätte sich unter den „Forderungen" auch diejenige nach dem Abschluß eines schweizerisch-italienischen Wirtschaftssonderabkommens befunden, durch das dem Tessin „ein Fenster oder eine halbe Tür" nach Italien geöffnet werden soll, und es wäre nur der Erkrankung eines Bundesrates zuzuschreiben gewesen, daß diese Frage in den Berner Verhandlungen nicht auch zur Sprache gekommen ist. „Wegen Krankheit — schreibt Galli unterm 2. Februar in seinem Blatt — hat es in den letzten Wochen an der tätigen Mitarbeit von Bundesrat Motta gefehlt. Daher in den Verhandlungen das Fehlen jeglicher Andeutung auf die Beziehungen zwischen dem Tessin und Italien. Wir legen dem Abschluß von schweizerisch-italienischen Wirtschaftsabkommen bezüglich des Tessins große Wichtigkeit bei und glauben, daß alle bisher erwogenen Vorkehrungen ungenügend wären, wenn sie nicht von der Öffnung eines Fensters oder einer halben Türe an unserer Südgrenze begleitet wären." Es darf wohl angenommen werden, daß man sich im Bundesrat der Tragweite einer ernsthaften Erwägung derartiger Forderungen voll bewußt ist. Aus einer „halb geöffneten Türe" wird schnell eine ganz geöffnete, und damit wären wir bei der Freizone angelangt, die die Irredentisten, unter Ausnützung der unbefriedigenden Nachkriegswirtschaftslage des Kantons, dem Tessiner Volk als den einzigen Ausweg aus seiner augenblicklichen Lage vorspiegeln möchten. Dabei wäre vorauszusehen, daß durch eine solche Einrichtung wirtschaftlich für den Tessin eher das Gegenteil des Vorgespiegelten eintreten, dagegen durch die wirtschaftliche Ansaugung an die italienische Volkswirtschaft die politische Los-

[3]) Warum nicht das Ergebnis des Schiedsgerichtsverfahrens abwarten? Durch dieses sollen die Zonen ja doch für die Schweiz gerettet werden. Oder?

lösung des Kantons von der Schweiz vorbereitet und gefördert würde. Was mit der Errichtung einer Freizone auch einzig bezweckt wird.

Einen wenig befriedigenden Eindruck hinterläßt auch die Art und Weise, wie die Aufhebung der deutschen Privatschulen der ehemaligen Gotthardbahn und jetzigen Bundesbahnen gefordert wurde. Infolge des mit der Elektrifizierung zusammenhängenden Beamtenabbaus und infolge des Bestrebens, die bisher von Deutschschweizern besetzten Posten nach Möglichkeit mit Tessinern zu besetzen, ist die Schülerzahl dieser nur den Kindern der Bundesbahnangestellten zugänglichen und so gut wie ausschließlich von den Bundesbahnen unterhaltenen Schulen in den letzten Jahren stark zurückgegangen und wird weiterhin zurückgehen. Aus diesem Grunde mag ihre teilweise und allmähliche Aufhebung von der Direktion der Bundesbahnen selbst vielleicht schon ins Auge gefaßt worden sein. In Bern wurde nun, ohne daß im offiziellen Memorial davon Erwähnung getan worden wäre, auf besonderem Wege die Forderung nach sofortiger und vollständiger Aufhebung dieser Schulen erhoben und, wie es scheint, zuerst auch bewilligt. Das machte aber dann doch unter den betroffenen deutschschweizerischen Kreisen im Tessin böses Blut, umso mehr, als eine sachliche Begründung für diese plötzliche Unterdrückung der Schulen nicht gegeben werden kann. Nach neuesten Meldungen hätte nun der Vorsteher des Unterrichtsdepartements, Staatsrat Cattori, doch einem nur allmählichen Abbau dieser von ihm am letzten tessinischen Katholikentag in Locarno als „insidia" (Hinterlist) bezeichneten Einrichtungen zugestimmt.

Unerfreulich ist endlich auch die systematische Hetze, die seit längerer Zeit von bestimmten Stellen aus gegen alles Deutschschweizerische im Tessin getrieben wird. Wenn Arminio Janner, Lektor an der Basler Universität, in dem sonst verdienstvollen Tessinerheft von „Wissen und Leben" in seinem Artikel „Ist ein Tessiner Irredentismus möglich?" die Sache so darstellt, als ob gewissermaßen die Deutschschweizer daran schuld seien, wenn ein Irredentismus im Tessin möglich sei, und die Gefahr einer „Verdeutschung" dieses Kantons in grellen Farben an die Wand malt, so ist das denn doch ein etwas starkes Stück von Verdrehung der Wahrheit, wie sie eigentlich sonst nur bei zugestandenen Irredentisten anzutreffen ist. Der Unterschied zwischen dem entsprechenden Kapitel in der „Questione Ticinese", der Veröffentlichung der „Jungtessiner" Irredentisten vom letzten Frühjahr, und einzelnen Ausführungen Janners besteht denn auch höchstens darin, daß die Verfasser jenes Buches wenigstens meistens noch eine richtige Kenntnis der Einzeltatsachen verraten, während Janner beispielsweise von einer „Tessiner Zeitung oder Südschweiz" spricht, welche den Deutschschweizern Woche für Woche „die Pflicht zum Deutschtum" predigen, wo doch die „Tessiner Zeitung" im Jahre 1919 eingegangen und an ihre Stelle im Jahre 1921 die „Südschweiz" getreten ist, also diese Zeitungen gar nie gleichzeitig bestanden haben. Oder wird diese Darstellungsweise vielleicht gewählt, weil die „deutsche Gefahr" durch das gleichzeitige Vorhandensein von zwei deutschgeschriebenen Organen überzeugender demonstriert werden kann? (die „Südschweiz", ein zweimal wöchentlich vier Seiten stark erscheinendes, vorwiegend lokale Nachrichten vermittelndes und sachlich und ruhig geschriebenes Blatt denkt im übrigen selbstverständlich gar nicht daran, eine „Pflicht zum Deutschtum zu predigen"). In Wirklichkeit ist es lächerlich, in Anbetracht der 8000 Deutschschweizer, die innerhalb einer eingeborenen Tessinerbevölkerung von 110,000 und einer italienischen Kolonie von 30,000 Köpfen wohnen, von einer deutschschweizerischen Überfremdungsgefahr reden zu wollen. Auch verstößt es gegen die Bundesverfassung, die völlige Freizügigkeit gewährleistet, und ist der Anfang vom Ende eines aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten Staates, wenn in einem Kanton gegen die „Überfremdung" durch Angehörige anderer Kantone und Landesteile „scharf gemacht" wird. Da müßte sich nächstens ja auch Genf zur Wehr setzen, wo neben 55,000 Genfer Bürgern 64,000 Schweizer aus anderen Kantonen, und unter diesen etwa die Hälfte Deutschschweizer, wohnen. Und schließlich sind, wenn dem Wirtschaftsleben des Tessins durch

engeren Anschluß an das Wirtschaftsleben der übrigen Schweiz geholfen werden soll, engste Beziehungen zwischen den entsprechenden Bevölkerungskreisen beider Teile unumgänglich, und diese werden durch eine derartige Hetze und haltlose Anschwärzerei nicht gefördert. Was mit dieser Behauptung einer „deutschen Gefahr" im Tessin bezweckt wird, ist denn ja auch nichts anderes, als was der „Popolo d'Italia" vor einigen Jahren im Anschluß an die Botschaft D'Annunzios von 1920 an die „Jungtessiner" Irredentisten („Wir warten, bis unser Tag kommt. Die Morgenröte ist noch nicht angebrochen") ausgeführt hatte: „Das italienische Volk will in diesem (!!) Augenblick keinen Irredentismus pflanzen oder begünstigen; aber die fortschreitende Verdeutschung des Kantons Tessin kann Italien nicht gleichgültig lassen. Vorläufig (!!) muß die Losung der wahren Italiener im Tessin lauten: Der Kanton Tessin den italienischen Tessinern, entdeutschen wir den Kanton Tessin!"

Zürich, den 28. Februar 1925.

Dr. Hans Oehler.

Zur Kreditvorlage für die Einführung eines leichten Maschinengewehres.

Nicht nur in den heißen Augusttagen 1914, als der Aufmarsch unserer Armee an der Grenze sich ruhig und rasch vollzog dank der vortrefflichen Vorbereitung durch den Generalstab, sondern auch noch später während der langen Grenzbesetzung, als unsere Lage bisweilen stark gefährdet war, wie z. B. anfangs 1917, wurde jedem Bürger und Einwohner unseres Landes der Schutz, den die Armee bot, ad oculos demonstriert. — Die allgemeine Friedenssehnsucht, sowie der falsche Glaube, der ewige Frieden sei nunmehr eingekehrt, verwischten zu Ende des Weltkrieges diese Einsicht in weiten Kreisen und in einem Maße, das die Landesverteidigung zu gefährden imstande war. Es ist nur gut, daß unsere militärischen Fachleute in ihrer großen Mehrheit sich von dieser falschen Friedenspsychose, die zum Glück nur eine vorübergehende war, wie wir heute feststellen dürfen, nicht beeinflussen ließen, sondern ruhig und zielbewußt in aller Stille an der Aufrechterhaltung unserer Wehrkraft im weitesten Sinne arbeiteten. Dazu gehört natürlich in erster Linie auch das Studium der durch den Weltkrieg veränderten Verhältnisse in der Bewaffnung der Armee. — Wir wissen den maßgebenden Behörden für diese Wachsamkeit Dank. Dieses Studium muß gerade in einer Milizarmee wie der unsrigen mit der größten Gründlichkeit vorgenommen werden; denn unsere finanziellen wie personellen Mittel sind beschränkt. — Entsprechend der anscheinend überwiegend vorhandenen Stimmung in den Jahren nach Kriegsende griffen die von der Wählerschaft abhängigen Politiker in der maßgebenden Bundesversammlung bekanntlich zu den einschneidendsten Sparmaßnahmen: die Kredite für die Armee wurden aufs äußerste eingeschränkt, — in einem Maße, daß die Armee erst im Jahre 1929, also volle zehn Jahre erst nach dieser Einschränkung, — ihre frühere Stärke wieder erreicht haben wird. —

Die Zeit war auch hier ein strenger Lehrmeister. Immer weitere Kreise des Volkes und seiner Behörden erkannten, daß sie ihre Erwartungen, insbesondere in ein Friedensinstrument wie es der Völkerbund sein sollte, zu hoch gesteckt hatten, — daß sich diese hochgespannten Wünsche nicht erfüllten, weil sie sich nicht erfüllen konnten. So wurde die Erkenntnis immer stärker, daß nur eine klare Neutralitätspolitik (soweit diese in ihrer Differenziertheit noch möglich ist), unterstützt durch eine kriegstüchtige Armee, imstande ist, die Schweiz wie bisher so auch in Zukunft vor Verwicklungen in fremde Händel unserer Nachbarn zu bewahren. — Soll die Armee dieser höchsten und schwersten Aufgabe genügen, so kann sie dies nur, wenn sie zur Kriegstüchtigkeit erzogen worden ist und diese Eigenschaft ständig weiter ausgebildet wird. Wenn schon der Satz unseres verstorbenen Generals

seine Richtigkeit bis heute bewahrt hat und fernerhin bewahren wird, daß nämlich nicht die Zahl der Kämpfer und die Menge ihrer Waffen im Kriege den Ausschlag gibt, sondern der Geist, der die Armee beseelt, so ist es doch auch klar, daß die Bewaffnung ein wichtiger Faktor in der Frage des Kriegsgenügens ist. So äußert sich der ehemalige Generalstabschef Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg in den Schlußfolgerungen seines Berichtes an die Bundesversammlung über den Aktivdienst: „Ein Heer, das nicht ständig an der Verbesserung und Vervollständigung seiner Ausrüstung arbeitet, wird in kurzer Zeit rückständig sein und mit dem niederdrückenden Gefühl zum Kampf ausziehen müssen, daß es gegenüber den Kriegsmitteln des Gegners nicht mit Erfolg auftreten könne. Damit ist es aber schon halbwegs geschlagen." Diesen Satz in die Wirklichkeit umsetzen, heißt nun aber nicht, blind Neuerungen in der Bewaffnung ausländischer Armeen bei uns einführen. Vielmehr gilt es genau zu prüfen, was für unsere Verhältnisse unbedingt unerläßlich ist. Eine solche unerläßliche Notwendigkeit stellt die Einführung eines leichten Maschinengewehres (l. M. G.) für unsere Armee dar. Sie wurde schon lange als solche anerkannt; heute legt nun der Bundesrat den Räten eine Botschaft vor, in der er das Gesuch um Bewilligung eines außerordentlichen Kredites von insgesamt 16,5 Millionen für diese Neubewaffnung einläßlich begründet. Die nicht geringe Höhe dieses Kredites (er beträgt ungefähr ein Fünftel des diesjährigen Militärbudgets) läßt es angezeigt erscheinen, daß möglichst weite Kreise der Bürgerschaft über diese nicht einem Jeden naheliegende, weil mehr technisch-militärische, Frage orientiert werde. Das soll nachfolgend geschehen, soweit es in diesem Rahmen möglich ist. —

Der Weltkrieg zeigte die enorme Bedeutung der Feuerkraft der Infanterie. Diese wurde bekanntlich mit der Einführung der schweren Maschinengewehre sehr stark gesteigert, sodaß das M. G. die eigentliche Hauptwaffe der Infanterie darstellte, wenn sie auch z. B. von der Fliegertruppe mit großem Erfolg ebenfalls verwendet wurde. — Die Kriegserfahrung hat nun unumstößlich gelehrt, daß das sog. schwere M. G. für gewisse Aufgaben des Infanteriekampfes zu schwer ist. Seine Bedienung erfordert mindestens drei Leute; seine Konstruktion ferner bewirkt, daß seine Beweglichkeit einigermaßen vermindert, seine Verwundbarkeit infolge leichterer Sichtbarkeit aber erhöht wird. Das ist vor allem dann ein gewisser Nachteil, wenn und je mehr das M. G. in die Nähe des Gegners gebracht wird. Das war aber nötig, solange man nur dieses schwere M. G. besaß, das für die Infanterie in ihrem Vorgehen einen ganz vorzüglichen Feuerschutz bot. Allein die Kostbarkeit dieses Gewehres und die eben angeführten Nachteile bei seiner Verwendung in vorderster Linie, ließen sämtliche ausländische Armeen schon während des Weltkrieges ein sog. leichtes M. G. konstruieren und einführen. — Auch bei uns erfolgten Studien in der genannten Richtung. Diese haben nun zum Modell eines vollständig in der Schweiz erfundenen und hergestellten leichten M. G. geführt. Es vereinigt, mutatis mutandis, die Vorzüge des schweren M. G. in sich, ohne seine Nachteile zu besitzen. So bietet es zufolge seiner Feuerkraft (ca. 450 Schüsse pro Minute) einen gewaltigen Schutz für die vorgehende Infanterie. Diese seine Rolle ist für unsere Armee doppelt wichtig, weil unsere Infanterie zufolge der geringen Stärke unserer Artillerie sehr oft genötigt sein wird, ohne deren Feuerschutz, nur auf sich selber angewiesen, vorzugehen. — Man erprobte zuerst ausländische Modelle; sie vermochten aber den gestellten Anforderungen nicht zu genügen. Es entbehrt nebenbei nicht einer gewissen Ironie, daß das dänische Madsengewehr noch am ehesten in Frage gekommen wäre, also die Waffe eines Landes, das unter sozialdemokratischer Regierung glaubt sich den Luxus einer vollständigen Abrüstung leisten zu können!

Das bei uns anfänglich konstruierte Pistolengewehr, gewissermaßen der Vorläufer des heute vorliegenden leichten M. G., verschoß Pistolenmunition, was für den Nachschub (zweierlei Munition) von gewissem Nachteil war; zudem hatte es eine zu geringe Durchschlagskraft und der Knall verriet, obwohl scharf, daß es sich nur um ein Pistolengewehr handle, was von nicht zu unterschätzender

moralischer Fehlwirkung auf den Gegner sein mußte. — Das heute vorliegende Modell, das nach allen Richtungen vollständig ausprobiert worden ist und in jeder Hinsicht den gestellten Anforderungen entspricht, sieht äußerlich dem Infanterielanggewehr nicht unähnlich. Der Lauf liegt zum größten Teil in einer durchbrochenen Metallröhre, hat also Luftkühlung. Das Gewehr ist äußerst beweglich zufolge seines geringen Gewichtes (ca. 9 Kg.); ein einziger Mann kann es bedienen und zudem noch ein gewisses Quantum Munition mit sich tragen. — Zur Erhöhung der Standfestigkeit und damit zur Erhöhung der Treffsicherheit sind zwei mit einem Griff einsetzbare Stützen vorhanden. Langsames oder schnelles Einzelfeuer wie auch Serienfeuer aus Magazinen zu dreißig Patronen ist möglich. Ein Reservelauf ist unschwer und in wenigen Sekunden einzuführen, sofern der bisherige zufolge seiner großen Beanspruchung heiß gelaufen ist und damit verräterischen Dampf entwickelt. — Die Treffsicherheit ist auch bei größern Distanzen noch eine sehr schöne; die Widerstandskraft der Waffe gegen Witterungseinflüsse (Hitze, Kälte, Schnee, Regen) hat völlig zufriedenstellende Resultate ergeben. Und was für die Instruktion wie die Handhabung im Kriege sehr wichtig ist: die Bedienung der Waffe ist zufolge ihrer einfachen Konstruktion leicht, ihr Funktionieren sicher. Es sollte möglich sein, mit der Zeit jeden Infanteristen mit ihrer Handhabung vertraut zu machen. — Wie erwähnt, teilt das l. M. G. die Eigenschaft mit dem schweren, daß es Mannschaften spart, ist seine Feuerkraft doch ungefähr 50 Infanteriegewehren gleichzusetzen. Das ist von großer Bedeutung gerade für unsere Infanterie, deren Bestände sich zufolge der Sparmaßnahmen und der Bedürfnisse der Spezialwaffen leider sehr gelichtet haben. Seine große Beweglichkeit ermöglicht, daß es der Infanterie, deren Bestandteil es ist, in ihrer Vorwärtsbewegung ohne jede Schwierigkeit folgt. Ist es einmal vom Feinde in einer Stellung entdeckt, so ist ein rettender Stellungswechsel in kürzester Zeit vorgenommen und das nur schwer sichtbare Gewehr dort bereits wieder feuerbereit. — Die Taktik im Zuge (dem zwei solcher l. M. G. zugeteilt werden sollen) und der Kompagnie wird sich nur wenig ändern. Sie bedeutet kaum eine Erschwerung der Führung der Truppe, sodaß dieselbe unsern Unteroffizieren keine besondern Schwierigkeiten bereiten dürfte, sofern man die Sache nicht unnötig kompliziert. — Mit der Einführung der leichten M. G. werden die schweren ihrer eigentlichen Bestimmung, der sie heute entfremdet sind, wieder zurückgegeben: sie sind die Feuerkraft in der Hand des Bataillonskommandanten. — Auch die Kavallerie wird mit der neuen Waffe ausgerüstet, da sie gerade ihr bei Verfolgungen, beim Sperren von Straßen, Brücken u. s. w. große Dienste leisten kann. Das Gleiche gilt für die Radfahrer. — Auch die Artillerie wird zu ihrem unmittelbaren Schutze vor Überfällen durch feindliche kleinere Truppenteile das l. M. G. erhalten. — Unserer Armee wird mit dem l. M. G. eine Waffe gegeben, deren sie unbedingt bedarf. Nach einem Ausspruch des Kommandanten der Schießschulen, Oberst Otter, der wohl als einer der besten Kenner der in- und ausländischen Infanteriewaffen gelten darf, ist das schweizerische l. M. G. allen ausländischen derselben Art mindestens ebenbürtig, eine Tatsache, die ohne übertriebenen nationalen Eigendünkel erwähnt werden darf. —

Im verlangten Kredit ist alle Zubehör, wie auch die notwendige Munition, deren Verbrauch bei dieser automatischen Waffe nicht gering ist, inbegriffen.

Die Stärkung, die unsere Armee erfährt durch die Einführung des l. M. G., wird nicht ohne *Eindruck auf unsere Nachbarn* sein. Denn diese Maßnahme dokumentiert deutlicher als jede diplomatische Note den Willen, unsere Neutralität im gegebenen Falle mit Waffengewalt zu verteidigen und daß wir auch imstande sind (was das ausschlaggebende ist), *wirksam* diese unsere Staatsmaxime durchzusetzen. Darin liegt die nicht zu unterschätzende *politische Bedeutung* der anscheinend rein militärischen Maßnahme der ergänzenden Neubewaffnung unserer Armee. — So eine schwere Last dieser neue Kredit darstellt, so ist doch zu hoffen, daß die Bundesversammlung sich der *unabweislichen Notwendigkeit dieser Neuerung* nicht verschließe. Eine Verweigerung des Kredites würde eine nicht einzuholende Schädigung

der Kriegstüchtigkeit unserer Armee bedeuten und damit einen mächtigen Schritt zu einer weiteren Preisgabe unserer staatlichen Unabhängigkeit. Möge diese Überzeugung die bürgerlichen Mitglieder der Bundesversammlung in ihrer Stimmabgabe wie in ihren vorausgehenden Voten leiten, wenn die zweifellos erfolgenden Anstürme gegen die Vorlage von sozialdemokratischer Seite ausgehen. Peter Hirzel.

Zur politischen Lage.

Ein kleiner — ein großer — und ein ganz großer Schwindel!

Rückzug der Franzosen aus dem Saargebiet. „Daily Mail" will von seinem Korrespondenten in Saarbrücken an zuständiger Stelle erfahren haben, daß der Rückzug der französischen Truppen aus dem Saargebiet offiziell diskutiert werde. Zuerst würden Forbach, St. Avold und Saargemünd geräumt werden. Bis nach der Rekrutierung einer lokalen Gendarmerie würden die französischen Zollbeamten an der Aufrechterhaltung der Ordnung mitwirken.

Diese Meldung ging am 17. Februar durch einen großen Teil der Presse. Sie ist in verschiedener Hinsicht der Beachtung wert. Einmal ist es doch großartig, mit welcher Selbstverständlichkeit eine durch und durch falsche und einfach erfundene Sache in die Welt hinaus berichtet und dort ohne Widerstand aufgenommen wird. Es ist ja jedem Leser, der auf der Karte nachsieht, sofort möglich, festzustellen, daß die drei Städte Forbach, St. Avold und Saargemünd gar nicht im Saargebiet liegen, sondern zu Lothringen und damit heute zu Frankreich gehören! Aber auch abgesehen von diesem geographischen Schnitzer ist der übrige Inhalt der Meldung mindestens ebenso zweifelhaft. Man wird sich erinnern, daß die Frage des Abzuges der französischen Truppen aus dem Saargebiet schon oft im Völkerbundsrat und in der Völkerbundsversammlung und immer und immer wieder in der Presse erörtert worden ist. Frankreich hält ja entgegen den völlig unzweideutigen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versaille das vom Völkerbund verwaltete Gebiet seit sechs Jahren mit mehreren tausend Mann aller Waffengattungen besetzt. Seine Absicht dabei ist offensichtlich die, die deutsche Bevölkerung unter einem steten Druck zu halten. Und selbstverständlich will Frankreich dieses Mittel zur Einschüchterung der in zehn Jahren zu erwartenden Volksabstimmung über die künftige Zugehörigkeit des Saargebietes nicht aufgeben. Nach der Ansicht der französischen Regierung sind die 5000 Mann Besatzungstruppen eben zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den 600,000 Bewohnern unbedingt nötig. Begreiflicherweise werden dagegen aus dem Saargebiet und von der deutschen Regierung gegen diesen völlig vertragswidrigen Zustand beständig Proteste erhoben. Sie haben aber bisher nie auch nur das geringste genützt. Gegen den Willen Frankreichs hat keine Völkerbundsinstanz irgend etwas zu unternehmen gewagt. Die ernstesten Vorstöße in der Frage der französischen Besatzungstruppen wie überhaupt des französischen Regimes im Saargebiet kamen noch von englischer Seite. Die Engländer sehen ja bekanntlich alle die französischen Bestrebungen, sich auf dem linken Rheinufer weiter auszudehnen, mit sehr gemischten Gefühlen an. Und so war und ist das Saargebiet eine der vielen Reibungsflächen zwischen England und Frankreich. Bald schärfer, bald weniger scharf tritt die englische Regierung, die Presse und die Öffentlichkeit Englands in dieser Frage gegen Frankreich auf. Das hängt jeweilen von der größern oder geringern Spannung im Gesamtverhältnis zwischen den beiden Staaten ab. Auch die oben angeführte Meldung scheint wieder ein leiser Wink von England nach Frankreich hinüber zu sein. Wir haben also hier ein kleines, aber äußerst bezeichnendes Musterbeispiel dafür, wie das Nachrichtenwesen heute für politische Zwecke von den Großmächten gebraucht wird.

* * *

Wir wollen für diesen Mißbrauch der Presse für politische Zwecke gleich noch ein weiteres, mindestens ebenso schlagendes Beispiel anführen. In der letzten Rundschau wurde schon auf die Wahlen in Südslawien hingewiesen. An einer Reihe von Beispielen wurde damals, also einige Wochen vor dem Wahltermin, gezeigt, unter welch unglaublichem Druck der Wahlkampf in Südslawien vor sich ging. Am Tage nach den Wahlen erschien nun in unseren Zeitungen eine Meldung der amtlichen serbischen Telegraphenagentur Avala, die nichts weniger und nichts mehr besagte, als daß die Wahlen in völliger Ruhe und ohne die geringste Störung verlaufen seien. Wenn man nun aber die südslawische Presse durchsah, so wußte diese von einer unerschöpflichen Masse schlimmster Gesetzesverletzungen und Gewaltakte der Regierung zur Wahlbeeinflussung zu berichten. Wir begnügen uns damit, zur Charakterisierung dieser Wahlen ein einziges, in den Zeitungen veröffentlichtes Aktenstück anzuführen. Es ist dies eine Instruktion, die der Oberstuhlrichter (= Bezirksamtsmann) von Batina an die Gemeindebeamten versandte. Darin heißt es unter anderm:

„Alle Zeitungen sind ohne jede Rücksicht zurückzuhalten und ihre Verbreitung unter der Bevölkerung ist zu verhindern. Alle Wähler sind auf den Wahlplatz zu treiben mit dem Auftrag, daß sie kommen müssen, weil dies der Obergespan anordne und sie im Nichtbefolgungsfalle nach Sombor abstimmen gehen müssen. Dies gilt besonders für die Gemeinden Batina, Zmajevac, Kotlina, Branjina Topole und für alle andern, die „unsere" Anhänger sind. Die Liste der Gegner, besonders der ausgesprochenen, ist genau festzustellen und in der Nacht vom 7. (der 8. war Wahltag!) sind unauffällig Cetnici (= bewaffnete Freischärler!) zu ihnen zu schicken und ihnen auf das allerstrengste zu verbieten, zur Wahl zu kommen. Damit man weiß, wer „unser" Anhänger ist und wer nicht, ist „unseren" Anhängern ein Stück Papier — das Sechstel eines Bogens — einzuhändigen, auf dem alles das zu vermerken ist, was in der Wählerliste enthalten ist. Damit wird erreicht, daß „unsere" leichter und schneller abstimmen können, während die Gegner sofort zu erkennen sind, weil sie keinen Zettel haben, und man sie daher von der Abstimmung entfernen kann. Die Verhinderung der Gegner an der Abstimmung ist sehr geheim durchzuführen und zwar im Wege verläßlicher Leute, welche den Gegner beiseite zu rufen haben auf einen Platz, wo niemand ist und ihm dann drohen, damit er sich vom Wahlplatze entferne. Nach dieser Drohung ist der Gegner mit wachsamem Auge zu verfolgen und ist zu verhindern, daß er mit Leuten, die noch nicht abgestimmt haben, in Berührung komme, denn diese dürfen nicht erfahren, was mit ihm geschehen ist. Dies ist darum notwendig, damit die ruhigen Wähler nicht in Furcht geraten und den Wahlplatz verlassen, wodurch ihre Stimmen verloren gehen würden. Man muß also vorsichtig zu Werke gehen, denn es ist besser, auch einen Gegner abstimmen zu lassen, als durch Ungeschicklichkeit die Wähler zu verjagen.

Die Gemeindenotäre haben der Abzählung der Stimmkugeln ohne jede Ausrede beizuwohnen. Dies ist auf die Art und Weise zu erreichen, daß sie zum Vertreter der Schriftführer des Wahlausschusses bestellt werden, denn die Notäre können nicht Schriftführer sein, weil sie darüber wachen müssen, daß alle Wähler auf dem Wahlplatze erscheinen, weil sie agitieren und alles das tun müssen, was auf der Konferenz beschlossen und durch meine Verfügungen angeordnet worden ist.

Den Personen, welche beim Korteschieren (= Heranschleppen der Wähler) helfen oder sonst eine Hilfeleistung ausüben, werde ich Taggelder zahlen, die die Notäre gleich auszahlen können. Die Quittungen sind mir einzusenden.

Am Tage der Wahl ist ohne jede Widerrede das Verbreiten von Plakaten oder von Nachrichten zu verhindern. Alles dies hat mit Hilfe unverantwortlicher Personen zu geschehen. Diese Hilfspersonen, Cetnici

und andere, sind in einem Zimmer zu versammeln, wo sie bis zum Bedarfsfall unbemerkt bleiben. Diese Leute sind zu instruieren, daß sie sehr vorsichtig sein müssen. Sollte sich etwas Ungünstiges ereignen, so tragen die Folgen die Notäre unter persönlicher Verantwortung.

Schließlich sagt Oberstuhlrichter Z. Jovanovic noch, es seien Leute vorzubereiten, die zu gelegener Zeit in freudiger Erregung unter die Wähler kommen und unter ihnen die Nachricht verbreiten, daß diese oder jene Gemeinde des Bezirkes „gesiegt" habe, d. h. „daß alle ihre Wähler für die Regierung gestimmt haben"."

Wir glauben, daß dieses Kulturdokument allein genügt, um zu zeigen, wie elegant die amtliche serbische Depeschenagentur mit der Wahrheit umgesprungen ist. Es muß eben heute auch der Nachrichtenteil einer Zeitung mit ganz besonderer Vorsicht genossen werden.

* * *

Da wir nun gerade an den verschiedenen jetzt im Umlauf befindlichen Schwindeln sind, so ist es nichts als recht und billig, daß wir auch dem größten unter ihnen noch einige Worte widmen, dem Abrüstungsschwindel. Seit Wochen und Monaten sind nun alle Zeitungen voll von ihm und noch ist kein Ende abzusehen, im Gegenteil, wir gehen dem Höhepunkt erst entgegen.

Wie ist der Tatbestand? Der Versailler Vertrag enthält als wesentlichen Teil eine große Reihe von eingehenden Bestimmungen über die zwangsweise Abrüstung Deutschlands. Es soll dadurch Deutschland auf jeden Fall die Aufstellung einer modernen Armee unmöglich gemacht werden. Deshalb ist einmal die Benutzung der meisten wichtigen Kriegsmittel der heutigen Zeit, wie schwere Artillerie, Flieger, Tanks, Gaswaffe und Gasschutz untersagt worden. Dadurch soll die heutige deutsche Armee materiell zum vornherein minderwertig gemacht werden. Zweitens aber hat man sie zahlenmäßig aufs äußerste eingeschränkt, auf 100,000 Mann bei einer jährlichen Rekrutenziffer von noch nicht 10,000 Mann (Schweiz rund 20,000, Frankreich ohne Eingeborene weit über 200,000 Mann!). Und jede Ausdehnungsmöglichkeit für den Kriegsfall soll dadurch völlig unterbunden werden, daß das gesamte vorhandene Kriegsmaterial zerstört wird und die Herstellung neuer Waffen und Ausrüstungsgegenstände verboten und auch durch die Vernichtung der betreffenden Einrichtungen der Industrie verunmöglicht wird. Diese Bestimmungen sind nun seit Jahren unter schärfster Überwachung ausgeführt worden. Hunderte von Offizieren der Überwachungskommissionen reisten beständig in Deutschland herum. Von Zeit zu Zeit wurden die Zahlen der zerstörten Waffen, Geschütze, Gewehre u. s. w., der Ausrüstungsgegenstände, der maschinellen Einrichtung der einschlägigen Fabriken mit großer Befriedigung bekanntgegeben. Verschiedene Male wurde von Regierungsstellen der Ententemächte aus klipp und klar versichert, daß Deutschland heute als völlig abgerüstet und zur Führung eines modernen Krieges gänzlich untauglich betrachtet werden könne.

Diese ganze Abrüstung war eine reine Gewaltmaßregel der Sieger. Die Besiegten führten sie aus, weil sie nicht anders konnten. Da ist es ganz natürlich, daß alle möglichen Umgehungen vorkamen. Es wurden sicher Waffen auf die Seite geschafft. Es wurden in der Zeit des Ruhrkampfes Zeitfreiwillige, also solche Leute, die nicht zwölf Jahre dienen, eingestellt. Die Versuchung zu diesen Umgehungen des Entwaffnungszwanges wurde auch immer größer, je mehr man erkannte, daß die Sieger ihrerseits an gar keine Abrüstung dachten. Frankreich bemühte sich ja im Gegenteil aus allen Kräften, an der deutschen Ostgrenze eine neue Millionenarmee in Polen, der Tschechei u. s. w. auf die Beine zu bringen. Es schickte Militärmissionen von Hunderten von Offizieren dorthin, sandte Kriegsmaterial aller Art und gewährte große Rüstungskredite. Da konnte selbstverständlich der Wille zur freiwilligen Entwaffnung in Deutschland nicht groß sein. Aber alle diese Umgehungen der Entwaffungsbestimmungen, die größtenteils von der Regierung auf keinen Fall zu verhindern waren und die auch heute kaum zu verhindern sind, sind ver-

hältnismäßig völlig bedeutungslos. Ob einige tausend Gewehre, Pistolen, einige Maschinengewehre von den Bauern versteckt worden sind, das ändert an der Tatsache der Beendigung der deutschen Abrüstung keinen Deut. Schwere Artillerie, Flugzeuge, Tanks u. s. w. können nicht versteckt werden. Der deutschen Armee fehlt gerade alles das, was zum heutigen Kriege wesentlich ist. Und das weiß man in den Hauptstädten der Ententeregierungen sehr wohl. Man hat es auch öfters öffentlich und unzweideutig erklärt.

Heute nun ist in allen Blättern von allen möglichen Übertretungen der Entwaffnungsbestimmungen durch Deutschland die Rede. Die verschiedensten Einzelheiten werden angeführt. Sie sind meist nicht nachzuprüfen, betreffen aber fast alle belanglose Einzelfälle. Und da man das in Paris u. s. w. sehr wohl weiß, so legt man das Hauptgewicht auch immer mehr auf allgemeine Behauptungen. Der englische „General" Morgan — Prof. Seippel nennt ihn den Mann ohne Furcht und Tadel — führt so neben einer Reihe längst erledigter Einzelheiten u. a. die Größe der Aufwendungen für die Reichswehr als sehr schwerwiegenden Beweis an. Nun könnte aber gerade ein Engländer sehr wohl wissen, daß ein Söldnerheer ganz außerordentlich teuer ist. Auch die deutsche Reichswehr mit ihrer erzwungenen zwölfjährigen Dienstzeit muß für den einzelnen Mann das Vielfache aufwenden von dem, das früher der Soldat bei zweijährigem Dienst kostete. Ebenso absurd sind die mit der ernstesten Miene vorgetragenen Behauptungen, daß Deutschland nach drei, sechs, neun Monaten oder gar einem Jahre wieder so und so viel Kriegsmaterial in seinen Fabriken erzeugen könne. Wer wird ihnen denn heute nach Kriegsausbruch eine dreimonatige oder gar einjährige Frist gewähren, damit sie in aller Ruhe ihre Rüstungen vollenden können? Und so sind alle die aufgezählten Entwaffnungssünden Deutschlands bei näherem Zusehen sehr fadenscheinig. Nichts, aber auch gar nichts ist bis jetzt veröffentlicht worden, das irgendwie beweisen könnte, daß Deutschland heute noch fähig sei, einen ernsten Krieg zu führen.

Wieso denn aber der Lärm? Es ist eben einfach ein neuer Schwindel größten Ausmaßes, der den Vorwand für einen weitern Bruch der „unverletzlichen Verträge" durch die Franzosen abgeben soll. Schon längst bereut man in Paris das Versprechen der Räumung der Ruhr und noch viel weniger will man von der Räumung der Kölner Zone etwas wissen. Deshalb beruft man sich auf die Gefährdung der Sicherheit durch die „geheimen Rüstungen Deutschlands" und deshalb macht man den gewaltigen Lärm in allen Zeitungen. Man hat ganz genau verfolgen können, wie sich der ganze groß angelegte Schwindelfeldzug entwickelte. Von kleinen, unscheinbaren Anfängen ausgehend, hat er immer größeren Umfang angenommen. Sehr geschickt arbeitet dabei Frankreich mit seinen Anhängern im neutralen Auslande, wie Herrn Prof. Seippel in Zürich, zusammen. Es braucht aber auch allerhand, um der Welt das Märchen von der Bedrohung des bis an die Zähne gerüsteten Frankreich durch das heutige Deutschland einzubläuen. Und doch ist das heute bereits bis zu einem gewissen Grade gelungen. Und noch ist der Höhepunkt des Feldzuges nicht erreicht.

Wie weit dieses Spiel noch gehen soll, darüber liegt die Entscheidung heute bei England. Die Verhandlungen laufen seit Monaten zwischen Paris und London. Nun aber kann es nicht sehr lange dauern, bis man weiß, was alles mit dem großangelegten Schwindel bezweckt wird. Höchstwahrscheinlich wird das Ergebnis die Aufstellung einer Reihe neuer, durch die Friedensverträge kaum oder gar nicht begründeter Forderungen sein. Je unerfüllbarer sie aber für Deutschland sind, desto länger kann man im Rheinland und Ruhrgebiet bleiben und desto besser werden die Drahtzieher des Abrüstungsschwindels zufrieden sein.

Aarau, den 27. Februar 1924.

Hektor Ammann.

Positve Leistungen des Völkerbuindes.

Wenn ich von einigen besonderen positiven Leistungen des Völkerbundes rede, will ich damit keineswegs sagen, daß er keine weiteren aufzuweisen habe. Meines Erachtens leistet er für bestimmte Kreise recht viel — aber diese Arbeit liegt auf politischem Gebiete und ihr Wert ist daher umstritten. Dagegen bemühen sich einige Kommissionen des Völkerbundes, in ethischen Dingen internationale Beziehungen und Bindungen herzustellen, über deren Nützlichkeit kein Zweifel besteht. Dazu kommt noch, daß in den Fällen, welche ich besprechen will, eine Rückwirkung auf unsere schweizerischen kantonalen Gesetze ausgelöst wird, die zu begrüßen ist.

Schon im Jahre 1902 kamen in Paris zur internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels zwei Übereinkommen zustande, von denen das eine von vielen Staaten ratifiziert wurde. Es handelte von gewissen polizeilichen und administrativen Maßnahmen, welche die Verfolgung von Mädchenhändlern über die Landesgrenzen hinaus erleichterten. Man hatte auch in einem zweiten Übereinkommen die Grundlinien eines internationalen Gesetzes festgelegt. Die Ratifikation desselben für die Schweiz wurde damals (1903) vom Bundesrat noch nicht vorgenommen mit der Begründung, daß ein schweizerisches Strafgesetz in Aussicht stehe, und daß man dasselbe erst abwarten müsse, ehe man zu einer internationalen Ordnung der auf den Mädchenhandel bezüglichen Gesetzesparagraphen seine Zustimmung geben könne. Im Jahre 1910 wiederholte sich derselbe Vorgang bei zwei internationalen Übereinkommen betreffend unzüchtige Veröffentlichungen. Auch da einigten sich eine Reihe von Staaten nur über das administrative Vorgehen bei Fällen, welche in verschiedenen Ländern sich abspielten. Die Bundesanwaltschaft in Bern wurde als die Stelle erklärt, welche für die Schweiz die Vermittlung zu übernehmen hat. Das Gesetz, das die Bestrafung von Vergehen bei solchen Veröffentlichungen international ordnen sollte, lag 1910 vor. Es blieb aber Entwurf, weil ihm die Ratifikation der Konventionalstaaten fehlte und weil das schweizerische Strafgesetz auch noch nicht fertig war.

Nun hat der Völkerbund auf Anregung von England im Jahre 1921 resp. 1922 die Sache wieder an die Hand genommen. Die 1903 resp. 1910 entworfenen Gesetze wurden den neuen Konventionen zugrunde gelegt. In drei Botschaften vom November 1924 wendet sich der Bundesrat an die Bundesversammlung und teilt ihr die Konventionen mit. Es handelt sich um das internationale Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels resp. vom 30. September 1923 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. Die zweite Botschaft verlangt die Genehmigung des internationalen Übereinkommens vom 12. September 1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen. Es ist zu wünschen und anzunehmen, daß der Ratifikation dieser Abmachungen, die in den Kommissionen des Völkerbundes beraten und beschlossen wurden, nichts im Wege stehen werde. Die aufgestellten Sätze sind nur Minimalvorschriften, die recht allgemein gefaßt sind, und denen die Gesetzgebungen der einzelnen Konventionalstaaten genügen müssen.

Nun haben wir aber in der Schweiz immer noch kein einheitliches Strafgesetz und die Aussichten für dasselbe sind — trotz der eingehenden über mehr als ein Menschenalter sich erstreckenden Vorarbeiten — gerade jetzt nicht sehr günstig. Es wird also nicht angehen, die Ratifikation dieser Übereinkommen nochmals zu verschieben. Daher legt der Bundesrat in einer dritten Botschaft einen Gesetzentwurf vor, dem sich die kantonalen Strafgesetze anzupassen haben. Einige derselben gehen heute schon über diesen Entwurf hinaus. Andere, in denen manche dieser Delikte gar nicht genannt sind, bedürfen einer Ergänzung. Das moderne Verkehrsleben, die Entwickelung der Großstädte und andere Faktoren haben es mit sich gebracht, daß der Mädchenhandel mit raffinierteren Methoden betrieben wird wie früher, und daß die Schmutzliteratur in die abgelegensten Winkel unseres Landes kommt. Daher muß auch die Gegenwehr in anderer Weise wie früher organisiert werden.

Auf Einzelheiten will ich hier nicht eingehen. Die Sache wird im Parlamente noch zur Sprache kommen. Ich bemerke nur, daß wir durch diese Konventionen nicht fürchten müssen, in unliebsamer Weise gebunden zu werden. Auch sind im allgemeinen die Fälle nicht häufig, in denen von den Konventionen Gebrauch gemacht werden kann. Andererseits wäre es aber sehr zu begrüßen, wenn wir in der Schweiz selbst durch Annahme des neuen Gesetzentwurfes mehr Kompetenzen erhielten, um allen diesen Händlern und Agenten, die sich in versteckten Winkeln des einen oder anderen Kantones festsetzen, besser beikommen zu können. Dann kann es z. B. nicht mehr vorkommen, daß in Genf ein „Buchhändler" sitzt, in Zürich strafbar ist und dort steckbrieflich verfolgt wird, aber von Genf aus unbestraft die übrige Schweiz mit zweifelhaften Inseraten und unzüchtigen (nicht nur unsittlichen Dingen) behelligt. Wenn nun nach mehr als 20 Jahren, seitdem die erste Konvention entworfen wurde, durch die Anregung des Völkerbundes das Übereinkommen zustande kommt und der Gesetzentwurf des Bundesrates in Kraft tritt, so hat der Völkerbund eine Arbeit geleistet, die für uns in der Schweiz ganz besonders wertvoll ist und für die wir dankbar sein können. Der Völkerbund arbeitet da auf einem Felde, das ihm wohl am besten liegt.

Christian Beyel.

Bücherbesprechungen

Ein Führer der helvetischen Revolutionszeit und des schweizerischen Frühliberalismus.

Über die bewegten Zeiten der helvetischen Staatsumwälzung von 1798 und der anschließenden Restaurations- und Regenerationsbestrebungen besitzen wir in W. Öchslis doppelbändigem Werk „Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert" eine umfassende Darstellung, die zugleich auch eine temperamentvolle Würdigung der einzelnen Gestalten und Epochen bildet. Eine erwünschte Ergänzung zu dieser Gesamtdarstellung, gleichsam diese Zeitepoche in einem Längsschnitt darstellend, bietet uns nun das kürzlich in seinem ersten Teil erschienene Lebensbild des Zürcher Politikers und Schriftstellers Bürgermeister Paul Usteri (1768—1831), das uns von G. Guggenbühl, unter Benützung eines reichen Quellenmaterials aus öffentlichen und Familienarchiven umsichtig geordnet und in lebendiger Sprache geschrieben, vorgelegt wird.[1])

Der Zeitabschnitt, den diese erste Hälfte der Biographie umfaßt, von der Jugendzeit bis zur Vermittlungsakte von 1803, bildet so eigentlich die Sturm- und Drangperiode der neueren schweizerischen Politik. Diese Zeitspanne ist auch im Leben von Paul Usteri, der zeitlebens ein politischer Feuerkopf war, eine Periode des stürmischen Tatendranges gewesen, welcher dann später eine Zeit ruhigerer staatsmännischer Arbeit gefolgt ist. Die historische Sendung Paul Usteris erblicken wir in der Rolle des politischen Säemanns, der von den großen freiheitlichen Ideen der Aufklärungs- und Revolutionszeit erfüllt, durch eine unermüdliche Publizistik und Volksaufklärung Grund und Boden vorbereiten half für den Aufbau des schweizerischen freiheitlichen Bundesstaates von 1848. Neben ihm standen in der nämlichen Reihe an der Arbeit andere fähige Köpfe wie Stapfer, Rengger, Laharpe, Gebrüder Snell, Dr. Troxler u. a. Und in kulturpolitischer Richtung darf Usteri nach und neben Heinrich Zschokke das Verdienst zugebilligt werden, als einer der Ersten das Volksbildungsmittel der Presse erkannt und mit nie gebrochener Tatkraft auch zur

[1]) G. Guggenbühl, Bürgermeister Paul Usteri, 1768—1831. Erster Band. Verlag H. R. Sauerländer & Co. Aarau 1924.